

**Richtlinie**

**für die Ausschreibung des**

**Demokratiepreises 2022**

Zweck der gemeinnützigen Stiftung des Parlaments ist es, Demokratie und Parlamentarismus zu fördern und das Prinzip der Toleranz im Diskurs über Fragen der Politik, der Kunst und der gesellschaftlichen Entwicklungen zu festigen. Aus diesem Grund wird alle zwei Jahre der Demokratiepreis ausgeschrieben.

**Grundsätze des Ausschreibungsverfahrens**

1. Jury

Die gemäß § 3 Abs.1 der Stiftungssatzung eingesetzte Jury unterbreitet dem Stiftungskuratorium Vorschläge für die Verleihung des Demokratiepreises. Sie wählt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, die/der die Arbeiten koordiniert.

2. Einberufung der Sitzungen

Die Jury wird von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden zu ihren Sitzungen einberufen. Von der Einberufung der Jury sind seine Mitglieder vier Wochen vor der Sitzung nach vorheriger Terminvereinbarung mit allen Jurymitgliedern per e-Mail zu verständigen.

3. Beschlusserfordernisse

Die Jury ist beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende und die Hälfte der Jurymitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse einstimmig.

4. Vertraulichkeit

Die Beratungen der Jury sowie die eingereichten Bewerbungsunterlagen sind vertraulich.

5. Preisgeld

Der mit insgesamt € 21.000,-- dotierte Preis wird in einen Förder- und einen Würdigungspreis aufgeteilt, wobei für ersteren € 7.000,-- und für den Würdigungspreis € 14.000,-- vorgesehen sind. Diese Summen sind nicht weiter teilbar.

6. Sekretariat

Das Sekretariat der Jury bilden die/der vom Kuratorium dazu bestimmte Vertreter/-in der Parlamentsdirektion. Es übernimmt alle im Zusammenhang mit den Sitzungen notwendigen Vorbereitungen und verfasst ein Protokoll über die Jurysitzungen.

7. Ausschreibung

Die Ausschreibung des Demokratiepreises erfolgt auf der Grundlage der Vorschläge der Jury nach Beschlussfassung im Kuratorium. Diese wird zumindest durch die Parlamentskorrespondenz sowie im Webangebot der Stiftung bzw. des Parlaments, veröffentlicht.

8. Bewerbungen

Für Anträge ist das auf der Website des Parlaments veröffentlichte Bewerbungsformular unterschrieben an die Jury der Margaretha Lupac – Stiftung für Parlamentarismus und Demokratie, per Adresse Parlament, Dr. Karl Renner – Ring 3, 1017 Wien, zu richten.

Die Anträge sind an die Jury der Margaretha Lupac – Stiftung für Parlamentarismus und Demo­kratie, e-mail: lupacstiftung@parlament.gv.at, zu richten.

Für den Förderpreis können Personen und/oder Institutionen vorgeschlagen werden oder sich selbst bewerben. Für die Bewerbung zum Würdigungspreis sind lediglich Vorschläge Dritter vorgesehen. Jede Person kann Vorschläge für den Würdigungspreis einreichen – ausgenommen für sich selbst oder für nahe Familienangehörige.

Die Einreichungen sollen elektronisch erfolgen.

Jeder Bewerbung muss das unterschriebene Bewerbungsformular beiliegen, ebenso wie ein Lebenslauf sowie eine Begründung, die die Verdienste im Sinne der Ausschreibung darlegt.

Eine Bewerbung für eine Institution hat neben dem unterschriebenen Bewerbungsformular, eine genaue Beschreibung der Organisationsstruktur, des -ziels bzw. des -zwecks zu umfassen. Dem Vorschlag für den Würdigungspreises ist zudem eine Liste der in den letzten fünf Jahren durchgeführten Projekte beizulegen, für den Förderpreis der letzten zwei Jahre. Weiters sind in der Begründung die Verdienste im Sinne der Ausschreibung auszuführen.

9. Bewerbungsfrist

Bewerbungen sind zwischen dem 15. Jänner und dem 15. Juni 2022 einzureichen. Dies kann entweder elektronisch oder per Post erfolgen. In letzterem Fall ist die Einhaltung der Einreichfrist durch den Poststempel nachzuweisen.

10. Verfahren

Die an die Margaretha Lupac - Stiftung für Parlamentarismus und Demokratie gerichteten Bewerbungen werden nach Ende der Bewerbungsfrist vom Sekretariat gesammelt an den Vorsitzenden der Jury weitergeleitet, der einen Zuteilungsvorschlag erarbeitet. Das Sekretariat der Jury übermittelt im Anschluss neben der vollständigen Bewerbungsliste diesen Zuteilungsvorschlag für die eingehende Begutachtung an die Jurymitglieder. Die Zuteilungen können in begründeten Fällen, z.B. wegen Befangenheit, abgelehnt werden. Danach werden zum jeweiligen Zuteilungsvorschlag die Unterlagen der Bewerbungen an die jeweiligen Jury-Mitglieder versendet (per e-Mail oder per Post). Jedes Mitglied hat das Recht, Einblick in die nicht von ihr / ihm begutachteten Anträge und die jeweiligen Unterlagen zu nehmen.

Spätestens zwei Wochen vor der Jurysitzung wird die Tagesordnung der kommenden Jury-Sitzung an alle Jurymitglieder übermittelt.

Die Begutachtungen durch die Jurymitglieder erfolgen schriftlich und werden dem Jury-Protokoll als Anlagen beigelegt.

11. Bewertungskriterien

Bewertungskriterien sind die Nachhaltigkeit und Qualität der Bewerbung im Sinne der jeweiligen Ausschreibung. In der Ausschreibung sind dazu die entsprechenden Detaillierungen inkludiert.

Der Würdigungspreis wird als Würdigung einer Person oder Organisation verstanden, die aufgrund des Gesamtwerks oder außergewöhnlicher Einzelleistungen die in der Ausschreibung aufgezählten Punkte maßgeblich gefördert hat und in diesem Sinne in ihrem Wirkungsbereich Bedeutendes geleistet und Vorbildcharakter hat.

Der Förderpreis unterstützt Personen, Projekte und Organisationen, die sich in Ihrem Wirkungsbereich ebenfalls maßgeblich und qualitätsvoll für die in der Ausschreibung aufgezählten Punkte einsetzen, Vorbildcharakter haben aber ihr Zukunftspotenzial ggf. erst entfalten werden.

12. Vorschlag der Jury

Die Mitglieder der Jury können aus dem Kreis der Bewerbungen dem Kuratorium jeweils ein/e Kandidaten/-in für die beiden Kategorien vorschlagen.

Die in der Jurysitzung beschlossenen Vorschläge über die Verleihung des Demokratiepreises sind in einem schriftlichen Protokoll festzuhalten, das von den Jurymitgliedern nach Überprüfung zu unterzeichnen ist. Die Juryvorschläge sind im Anschluss unverzüglich an den/die Vorsitzende/n des Stiftungskuratoriums weiterzuleiten.

Das Vorschlagsrecht für die Verleihung des Demokratiepreises der vom Stiftungskuratorium eingesetzten ehrenamtlichen Jury unterliegt keinerlei Einschränkungen.

13. Entscheidung durch das Kuratorium

Auf der Basis der Vorschläge der Jury trifft das Kuratorium seine Entscheidung über die PreisträgerInnen. Die Kuratoriumsmitglieder können nach der Entscheidung durch die Jury bei der Geschäftsführerin Einsicht in die Bewerbungen nehmen. Diese an das Kuratorium übermittelten Unterlagen sind vertraulich. Im Falle der Umsetzung einer online-Lösung können die Kuratoriumsmitglieder nach der Entscheidung durch die Jury über ein online-Portal Einsicht in die Bewerbungen nehmen. Der Zugriff ist personalisiert und auf den Zeitraum zwischen Versendung der Tagesordnung und Sitzungstermin beschränkt. Die Unterlagen sind vertraulich.

14. Beschlussfähigkeit des Kuratoriums

Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende bzw. sein/e Stellvertreterin sowie die Hälfte der Kuratoriumsmitglieder anwesend sind. Die Kuratoriumsmitglieder können sich durch ein anderes Kuratoriumsmitglied vertreten lassen. Für einen gültigen Beschluss ist die Mehrstimmigkeit ausreichend.

15. Ausschluss des Rechtswegs

Die Teilnahme an der Ausschreibung erfolgt unter Ausschluss des Rechtswegs. Die Information der WettbewerbsteilnehmerInnen erfolgt schriftlich.

16. Verleihung

Die Übergabe des Demokratiepreises erfolgt in der Regel im Rahmen eines Festaktes im Parlament.

17. Datenschutzhinweis

Die in den Bewerbungsunterlagen enthalten personenbezogenen Daten sind zur Bearbeitung der jeweiligen Bewerbung (und somit zur Wahrnehmung der Aufgaben der Margaretha Lupac-Stiftung) erforderlich und werden nur zu diesem Zweck verwendet. Die Daten werden nicht an andere weitergegeben und nur zu Dokumentationszwecken aufbewahrt.

Bezüglich personenbezogener Daten haben die BewerberInnen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit sowie Widerspruch (Art. 15 bis 21 DSGVO).

Beruht die Rechtmäßigkeit einer Datenverarbeitung auf der Einwilligung der BewerberInnen, so haben diese das Recht, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung, die auf Basis der Einwilligung bis zum Zeitpunkt des Widerrufs erfolgt ist, nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DSGVO).